

Liegeplatz-Reglement

für die Vermietung von Trocken-, Bojen- und Hafentiegeplätzen der Segler-Vereinigung Thalwil

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die SVT errichtet und betreibt aufgrund der kantonalen Verfügung Nr. 1250 vom 23.05.1985 und gemäss topografischem Plan der Uferzone vom Juli 1984, innerhalb des vom Kanton zugewiesenen Konzessionsgebietes Trocken- und Bojenliegeplätze. Zudem vergibt sie die der SVT zustehenden Liegeplätze in Hafenanlagen.

Grundlage ist die jeweils gültige, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassene, Verordnung über das Stationieren von Schiffen" (Stationierungsverordnung).

- 1.2 Verwaltungsorgan ist die von der Generalversammlung gewählte Liegeplatzkommission.
- 1.3 Mitglieder, die einen Liegeplatz beanspruchen wollen, melden sich schriftlich (mit Angabe ob Trocken-, Bojen- oder Hafen-Liegeplatz) beim Präsidenten der Liegeplatzkommission. Passivmitglieder können keinen Liegeplatz beanspruchen. Die SVT führt pro Kategorie eine Warteliste, Die Bewerbungen sind jährlich auf den 1. März schriftlich zu erneuern.
- 1.4 Die Zuweisung der Plätze erfolgt nach dem Eingabedatum des Gesuches (Warteliste). Die SVT kann jederzeit für Clubschiffe einen freiwerdenden Platz beanspruchen.
- 1.5 Jede Boje ist mit einer staatlich konzessionierten und plombierten Kontrollmarke (mit Nummer) versehen. Die Bojennummer ist gut sichtbar am Beiboot durch den Eigner anzubringen.
- 1.6 Bojengeschirr, Steine, Ketten, Bojenstropp und Boje (Unterwasserboje), sind vom Mieter zu stellen und bleiben dessen Eigentum.
- 1.7 Die Bojen müssen gut sichtbar sein und den kantonalen Konzessionsbedingungen bzw. Aufsichtsbestimmungen entsprechen. Unterwasserbojen müssen mindestens 2 Meter unter dem Wasserspiegel liegen.

- 1.8 Die Trockenliegeplätze werden von der Liegeplatzkommission nummeriert. Änderungen bei der Benützung der Plätze sind nur mit Zustimmung der Liegeplatzkommission möglich. Bauten sind nicht zulässig. Spezielle Konstruktionen für das Slippen der Schiffe, bedürfen der Zustimmung der Liegeplatzkommission.
- 1.9 Der jährliche Mietpreis wird von der Generalversammlung der SVT festgelegt. Abtretungen von Mietrechten (Untervermietung) ist nicht zulässig. Anrecht auf einen Liegeplatz haben nur Mieter, welche gleichzeitig Eigner des stationierten Schiffes sind. Massgebend ist der amtliche Schiffsausweis.
- 1.10 Eine Haftung der SVT für Schäden an Schiffen, die durch die Benützung des Liegeplatzes entstehen, ist ausgeschlossen.

2. Rechte und Pflichten der Mieter

- 2.1 Der Mieter darf den Mietgegenstand nur für seinen eigenen Zweck benutzen. Jegliche Untervermietung oder gewerbliche Benützung ist nicht gestattet.
- 2.2 Der Mieter ist für die sachgemässe Vertäuung seines Schiffes verantwortlich. Er ist zur Beschaffung und zum Unterhalt des Bojengeschirres verpflichtet. Er haftet für Schäden, die durch Mängel am Bojengeschirr oder mangelhafter Vertäuung entstehen. Die SVT trägt für das Bojengeschirr keine Haftung.
- 2.3 Beiboote, die während der Abwesenheit des Eigners an der Boje zurückbleiben, sind kurz zu belegen. Die Beiboote sind nur an den von der Liegeplatzkommission bezeichneten Stellen zu deponieren und abzuschliessen.
- 2.4 Der Mieter hat sein Schiff sowie das Zubehör (Blache, Fender usw.) ordentlich zu pflegen und sauber zu halten, damit jederzeit eine einwandfreie Präsentation des Bojenfeldes sowie der Trockenliegeplätze gewährleistet ist.
- 2.5 Die Fallen an den Schiffen sind so zu verholen, dass sie im Wind nicht schlagen. Auf den Trockenliegeplätzen darf nichts herumliegen und die Schiffe sind beim Stationieren am Steg festzubinden. Die Schiffe auf den Trockenliegeplätzen sollen soweit hinaufgezogen werden, dass man seeseitig passieren kann.
- 2.6 Das Surfen ist innerhalb des Bojenfeldes nicht gestattet. Surfbretter und -Segel dürfen auf den Clubanlagen nur an den dafür zugewiesenen Orten deponiert werden.
- 2.7 Für die Mieter von Hafenplätzen gilt in erster Linie der Mietvertrag und das Betriebsreglement der Hafengebäuerin und zusätzlich das Reglement der SVT.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Die Trockenliegeplätze sind auf Aufforderung durch die Liegeplatzkommission zur Vornahme der notwendigen Reparaturen frei zu halten.
- 3.2 Die Liegeplatzkommission kann Trocken-, Bojen- und Hafенplätze in Absprache mit den Betroffenen abtauschen, wenn es die aktuelle Situation erfordert.
- 3.3 Mitglieder, die ihren Liegeplatz abgeben, können sich auf Gesuch hin auf Platz Null der Warteliste setzen lassen.
- 3.4 Erwirbt ein Mieter ein neues Schiff hat er nur dann Anrecht auf seinen Liegeplatz, wenn die Schiffsabmessungen die für seinen Platz bestimmten Masse nicht überschreiten. Dies gilt für Trocken-, Bojen- und Hafенplätze. Massgebend sind die im Schiffs-Fahrzeugausweis aufgeführten Angaben/Masse.
Bei einem vorgesehenen Schiffswechsel muss der Mieter eines Liegeplatzes die Liegeplatzkommission rechtzeitig und schriftlich informieren. Für ein grösseres Schiff ist ein schriftliches Gesuch zu stellen.
- 3.5 Bleibt ein Liegeplatz zwischen dem 1. Juni und dem 31. Oktober länger als 3 Monate unbesetzt, so hat der Mieter der Liegeplatzkommission frühzeitig Meldung zu erstatten. Der Mieter hat dann den Platz während der Abwesenheit des Schiffes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Liegeplatzkommission ist berechtigt Trocken- oder Bojenliegeplätze während dieser Zeit einem an dem Clubmitglied oder Gast, entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ein allfälliges Entgelt geht in die Clubkasse.
- 3.6 Wird ein Liegeplatz vom Mieter nicht mehr beansprucht, hat innerhalb von 30 Tagen die Kündigung zu erfolgen.
- 3.7 Bei Nichtbelegung des Liegeplatzes bis 31. Mai ohne diesbezügliche Begründung gilt der Platz als gekündigt, sofern der Mieter der Liegeplatzkommission nicht rechtzeitig eine Meldung darüber macht, dass er den Platz weiter benötigt.
- 3.8 Das Mietverhältnis erlischt ohne Kündigung und mit sofortiger Wirkung:
- Bei Aufgabe oder Verlust der zu einem Liegeplatz berechtigenden Mitgliedschaft bei der SVT.
 - Bei Kauf eines grösseren Schiffes, das nicht mehr am bisherigen Liegeplatz stationiert werden kann.
- 3.9 Das Mietverhältnis wird mit sofortiger Wirkung gekündigt:
- Bei Missachtung des Liegeplatz - Reglements und unbegründetem Nichtbenützen des Schiffes trotz Mahnung durch die Liegeplatzkommission.

- 3.10 Richten die Erben innert 30 Tagen nach Tod des Mieters schriftlich ein begründetes Gesuch an die SVT, kann diese einer Übernahme des Liegeplatzes durch Ehepartner oder Kinder zustimmen, sofern die übrigen Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden. Regelungen im gleichen Sinne können auch schon zu Lebzeiten des Mieters erfolgen, wenn ernsthafte Gründe dies als naheliegend erachten lassen.
- 3.11 Bei Streitigkeiten zwischen der Liegeplatzkommission und dem Mieter, entscheidet der Vorstand der SVT. Liegeplatzkommission und Mieter haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung der SVT, die mit einfachem Mehr entscheidet.
- 3.12 Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 21. März 1996 genehmigt.

Segler-Vereinigung Thalwil

Der Präsident:

Hans Jud

Der Vizepräsident:

Peter Kümmin